

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 119/2008

Sitzung vom 7. Mai 2008

670. Dringliches Postulat (Schluss mit den Aktivitäten von Dignitas)

Die Kantonsräte Gerhard Fischer, Bäretswil, Jean-Philippe Pinto, Volketswil, und Peter Preisig, Hinwil, haben am 31. März 2008 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, umgehend einzuschreiten und Dignitas jede Suizidbeihilfe zu verbieten.

Begründung:

Dass Dignitas neustens Sterbewillige ohne jede ärztliche Kontrolle mit Helium einen grausamen Erstickungstod sterben lässt, ist ein Skandal. Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, diese Praktiken sofort zu unterbinden.

Die Volksseele ist am Brodeln. Dignitas hat nun wirklich keinen Rückhalt in der Bevölkerung mehr. Es braucht dringend einen Marschhalt in Sachen Suizidbeihilfe. Die Ereignisse der letzten Monate haben gezeigt, dass Dignitas die Untersuchungsbehörden ein ums andere Mal hinters Licht führt. Mit den nun neustens bekannt gewordenen Tötungen von Personen durch Erstickung mit Helium umgeht die Organisation hemmungslos die ärztliche Kontrolle ihrer Tätigkeit.

Dabei ist der Kanton Zürich ganz besonders in der Pflicht. Er kann nicht warten, bis der Bund handelt. Bis die verschiedenen hängigen Vorstösse zur Suizidbeihilfe auf nationaler und auch kantonaler Ebene behandelt sind, vergeht noch viel Zeit. Der Kanton muss deshalb sofort alles Notwendige unternehmen, um solch menschenunwürdige Vorkommnisse zu unterbinden.

Die schockierende Art und Weise, wie Dignitas sich allen Auflagen entzieht und ihr «Geschäft» sogar noch an den Ärzten vorbeischiebt, indem sie Helium für die Suizidbeihilfe verwendet und so kein Arztzeugnis braucht, sowie die Art und Weise, wie Dignitas die Sterbehilfe betreibt (Parkplätze, Hotel, Fabrik usw.), erhärten den Verdacht, dass Dignitas die Sterbehilfe als eigentliches Geschäft betreibt. Dies wird zweifellos dadurch bestätigt, dass Sterbewillige bei Dignitas über Fr. 5000 zu bezahlen haben. Dazu kommt, dass Dignitas sich im Übrigen wie ein unabhängiges (Sterbe-)Unternehmen gebärdet. Hauptsache, es gibt möglichst wenig bzw. keine Einmischung und Kontrolle der Öffentlichkeit und des Staates.

Weil es um nichts weniger als Tod und Leben geht, wird der Regierungsrat aufgefordert, eine umfassende Strafuntersuchung gegen Dignitas einzuleiten und sämtliche Vorwürfe und Verdachte klären zu lassen. Nebst den bereits ausgeführten Kritikpunkten dürften die von Dignitas mit dem Sterbetourismus und der Suizidbeihilfe erzielten Umsätze das Kriterium des Eigennutzes im Sinne von Art. 115 StGB ohne Weiteres erfüllen. Es wird deshalb unumgänglich, dass der Kanton das StGB korrekt vollzieht und nicht wegsieht oder abwiegelt.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 14. April 2008 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Gerhard Fischer, Bärenswil, Jean-Philippe Pinto, Volketswil, und Peter Preisig, Hinwil, wird wie folgt Stellung genommen:

Im geltenden schweizerischen Recht bestehen keine spezifischen Normen zur organisierten Suizidhilfe. Es gibt insbesondere kein einschlägiges Gesetz mit entsprechenden Ge- und Verboten oder Regelungen über Voraussetzungen und Verfahren. Die Zulässigkeit von Suizidhilfe wird daher mit Blick auf verschiedene rechtliche und ausserrechtliche Vorgaben geprüft. Hierzu gehören neben der strafrechtlichen Beurteilung von Tötungsdelikten im Sinne von Art. 111–117 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0), Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101), der Bundesverfassung (SR 101), des Gesundheitsrechts sowie Empfehlungen und Richtlinien anerkannter Gremien aus Wissenschaft, Forschung und Ethik.

Das schweizerische Strafrecht unterscheidet die Strafbarkeit verschiedener Formen von Sterbehilfe einerseits und der Suizidhilfe andererseits. Bei der Suizidhilfe liegt – anders als bei der Sterbehilfe – die Tatherrschaft über das Geschehen bei der sterbewilligen Person. Gemäss Art. 115 StGB sind die Suizidhilfe und die Verleitung zum Suizid nur dann strafbar, wenn sie nachweislich aus selbstsüchtigen Beweggründen erfolgen. Für die strafrechtliche Beurteilung des Verhaltens von Begleitpersonen ist also entscheidend, ob die sterbewillige Person im Zeitpunkt des Suizidgeschehens handlungs- und urteilsfähig war, selbst die Herrschaft über die todbringenden Handlungen ausgeübt hat und dies unabhängig von selbstsüchtig motivierten Beeinflussungen durch die Suizidbegleitung tun konnte. Sind alle diese Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt, ist die Mitwirkung beteiligter Drittpersonen nicht strafbar. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn die Suizidhilfe – wie dies in der Schweiz

vorwiegend der Fall ist – im Rahmen von Suizidhilfeorganisationen durchgeführt wird. Zwar wurde gelegentlich die Meinung vertreten, diese Organisationen dürften sich ganz grundsätzlich nicht auf die Straflosigkeit der Suizidhilfe in den Grenzen von Art. 115 StGB berufen, weil der seinerzeitige Gesetzgeber Entwicklung und Rahmenbedingungen solcher Organisationen nicht vorausgesehen habe und die Bestimmung sonst einschränkender formuliert hätte. Die Analyse der Entstehungsgeschichte von Art. 115 StGB zeigt jedoch, dass die Norm einer solchen Auslegung nicht zugänglich ist (vgl. dazu detailliert: Petra Venetz, Suizidhilfeorganisationen und Strafrecht, Zürich 2008, S. 108 ff.). Daraus folgt, dass auch die organisierte Suizidhilfe straffrei bleibt, wenn für den Einzelfall keine selbstsüchtigen Beweggründe nachgewiesen werden können.

Das Postulat geht von der Annahme aus, dass das Tatbestandselement der «selbstsüchtigen Beweggründe» bei von Dignitas begleiteten Suizidgeschehen regelmässig und systematisch erfüllt werde. Hierzu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Strafverfolgungsbehörden in allen Fällen begleiteter Suizide ein besonderes Abklärungsverfahren durchführen, um die Umstände im Einzelfall zu klären und einen möglichen Anfangsverdacht auf strafrechtliches Verhalten beurteilen zu können (vgl. dazu die Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion KR-Nr. 366/2007). Eine strafrechtliche Untersuchung kann sich immer nur auf konkrete, bereits abgeschlossene Vorkommnisse beziehen und erfordert das Vorliegen eines hinreichenden Anfangsverdacht, dass strafbare Handlungen verübt worden sein könnten. Im Fall einer möglichen Strafuntersuchung wegen strafbarer Suizidbeihilfe ist demnach jeweils zu klären, ob ein Anfangsverdacht für das Vorliegen selbstsüchtiger Beweggründe besteht. Nach einhelliger Lehrmeinung sind Beweggründe dann selbstsüchtig, wenn der Täter einen persönlichen Vorteil verfolgt, der materieller Natur ist oder der ihm eine ideelle oder affektive Besserstellung verleiht, wobei die Grenzziehung zwischen sozial-ethisch noch akzeptablen Beweggründen zu gerade nicht mehr tolerierbaren subjektiven Motiven schwierig ist. Der Regierungsrat hatte bereits mehrfach Gelegenheit, sich zu den Untersuchungsergebnissen der Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit Suizidbegleitungen zu äussern, soweit die entsprechenden Verfahren bereits abgeschlossen sind. Insbesondere in seinen Beantwortungen der dringlichen Anfrage KR-Nr. 44/2007 und der Interpellation KR-Nr. 371/2007 hat er darauf hingewiesen, dass vorab deren Feststellungen zu den finanziellen Gesichtspunkten der Suizidbegleitung bisher nicht zur Annahme selbstsüchtiger Beweggründe geführt haben. Zwar muss bei Dignitas für eine Sterbegleitung ein nicht unerheblicher Geldbetrag entrichtet werden, der

sich aber mit Blick auf die Refinanzierung verschiedener Administrations- und anderer Aufwendungen nachvollziehen lässt, auch wenn der Kostendeckungsgrad nicht restlos beurteilt werden kann. Die Höhe der Spesenentschädigungen der einzelnen Begleitpersonen liegt offensichtlich nicht in erheblichem Masse über einem kostendeckenden Beitrag, sodass die Grenze zur selbstsüchtigen Motivation nicht überschritten wird.

Darüber hinaus reichen auch die Anzahl der Sterbebegleitungen und der äussere Eindruck unternehmerischen Handelns bei der Organisation der Suizidhilfe zur Annahme solcher eigennütziger Beweggründe nicht aus. Mit Blick auf den Wortlaut von Art. 115 StGB sind die im Postulat angesprochenen äusseren Umstände des eigentlichen Suizidgeschehens für die Strafbarkeit nicht ausschlaggebend. Dies gilt ebenso für die Wahl der Örtlichkeiten wie der bisher eingesetzten Mittel. So besteht zunächst Einigkeit darüber, dass die organisierte Sterbehilfe, wie sie auch von der Vereinigung Exit mittels des tödlichen Gifts Natriumpentobarbital betrieben wird, mangels selbstsüchtiger Beweggründe in aller Regel als straflos zu beurteilen ist. Es erscheint fraglich, ob allein auf Grund der bei der Hilfeleistung von Dignitas angewendeten Helium-Methode von einem selbstsüchtigen Beweggrund ausgegangen werden kann. Dabei ist zu beachten, dass der Wahl der den sterbewilligen Personen zur Verfügung gestellten Mittel oder Methoden nur dann rechtliche Bedeutung zukommen kann, wenn diese nicht frei oder mit rechtlich zulässigen Mitteln beschafft und verwendet werden können. Sie lassen aber kaum für sich allein auf selbstsüchtige Beweggründe für die Suizidhilfe an sich schliessen. Jede sterbewillige Person kann – ohne die Begleitung von Drittpersonen in Anspruch zu nehmen – jegliche frei zugänglichen, allenfalls auch Schmerzen verursachenden Mittel und Methoden für die Selbsttötung anwenden. Dass der selbst gewählte Einsatz eines solchen Mittels im Falle eines begleiteten Suizids zur Strafbarkeit einer Begleitperson führen sollte, lässt sich kaum willkürfrei begründen. Kommt hinzu, dass die Wirkungsweise des Heliums unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmbarkeit von Erstickungsgefühlen oder Schmerzen in der Wissenschaft umstritten und die Annahme eines «grausamen Erstickungstodes» soweit bekannt wissenschaftlich nicht belegt ist. Entsprechend wird dessen Verwendung im Rahmen begleiteter Suizide mit Blick auf den geltenden Wortlaut von Art. 115 StGB für sich allein nicht zur Strafbarkeit der Begleithandlung führen.

Dignitas hat nach bisherigen Erkenntnissen die Suizidbegleitungen in vier Fällen mit Helium durchgeführt. In allen Fällen war eine eigenverantwortliche Selbsttötung dokumentiert. Diese Methode mag aus ethischer Sicht schwer tolerierbar sein, ist aber mit Blick auf die anwe-

senden Begleitpersonen strafrechtlich zulässig, sofern nicht auf Grund anderer Umstände ein Verstoß gegen Art. 115 StGB vorliegt. Selbst wenn argumentiert würde, dass das selbstsüchtige Motiv einer Sterbebegleitung mittels Helium im Streben nach Publizität bestehen könnte, müsste ein solches Motiv, so es strafrechtlich bedeutsam wäre, im Einzelfall bei den konkret beteiligten Begleitpersonen vorliegen. Die Unternehmenshaftung im Sinne von Art. 102 StGB greift im Fall der Suizidhilfeorganisationen nicht (vgl. Venetz, a. a. O., S. 121 ff.). Und schliesslich ist festzuhalten, dass Dignitas bei der Anwendung dieser Sterbemethode nicht allgemein eine ärztliche Kontrolle umgeht; wird doch jeweils vor Durchführung des Suizids neben dem ursprünglichen ärztlichen Zeugnis des behandelnden Arztes freiwillig ein Bericht eines Arztes in der Schweiz, welcher die Urteilsfähigkeit bescheinigt, beigezogen, obschon dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Zusammenfassend ergibt sich, dass Dignitas die Strafverfolgungsbehörde nicht wie im Postulat angenommen «hinteres Licht führt», sondern den unter strafrechtlichen Gesichtspunkten heute bestehenden Handlungsspielraum ausnutzt, ohne gesetzliche Grenzen zu überschreiten. Eine Grundlage für die geforderte «umfassende» Strafuntersuchung besteht nach dem Gesagten nicht. Nur wenn sich im konkreten Einzelfall Anhaltspunkte für ein strafrechtlich bedeutsames Verhalten ergeben, kann eine Strafuntersuchung angehoben werden, wie dies in der Vergangenheit auch schon geschehen ist. Mögliche Widersprüche zwischen der konkreten Vorgehensweise von Dignitas und ethischen oder gesellschaftlichen Wertvorstellungen lassen sich mit dem geltenden Strafrecht nicht überbrücken. Ein strafrechtliches Verbot der organisierten Suizidhilfe könnte nur durch eine Revision von Art. 115 StGB erfolgen. Hierzu wäre auf Grund der entsprechenden Kompetenzzuweisung in Art. 123 BV jedoch der Bund zuständig. Die Kantone können kein materielles Strafrecht erlassen, das im Widerspruch zum Strafgesetzbuch steht oder dessen Anwendbarkeit im Kantonsgebiet beschränkt. Damit ist auch eine Verschärfung des geltenden Bundesrechts im Bereich der Tötungsdelikte nicht zulässig. Der Kanton Zürich hat deshalb keine Möglichkeit, die Aktivitäten der Suizidhilfeorganisation gestützt auf eigene strafrechtliche Grundlagen zu verbieten.

Das geltende kantonale Gesundheitsgesetz (GesG, LS 810.1) bietet ebenfalls keine Handhabe, gegen Sterbehilfeorganisationen einzuschreiten oder gar ein Verbot von entsprechenden Organisationen auszusprechen, solange diese keine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtigen Tätigkeiten ausüben. Bewilligungspflichtig ist die Vornahme medizinischer Verrichtungen. Da Sterbehilfeorganisationen nach bisheriger Praxis keine medizinische Tätigkeit ausüben, fallen sie nicht

unter die gemäss Gesundheitsgesetz bewilligungspflichtigen und -fähigen Institutionen. Auch das Patientinnen- und Patientengesetz (PatG, LS 813.13), in dem die medizinische Versorgung und die bei der Behandlung und Betreuung zu beachtenden Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten in den stationären und ambulanten Institutionen des Gesundheitswesens und des Justizvollzuges geregelt werden, bietet keine Grundlage für ein Vorgehen gegen Sterbehilfeorganisationen, da sie nicht zu den Institutionen des Gesundheitswesens oder des Justizvollzuges zählen.

Die Gesundheitsdirektion kann lediglich im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit gegen im Kanton Zürich tätige Medizinalpersonen einschreiten. Sie hat die erforderlichen Massnahmen anzuordnen, wenn festgestellt wird, dass Medizinalpersonen, die beispielsweise als so genannte Vertrauensärztinnen und -ärzte mit Sterbehilfeorganisationen zusammenarbeiten, bei ihrer Tätigkeit die zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaften verletzen, beispielsweise bei der Verschreibung und Abgabe von Natriumpentobarbital. Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Helium stellt sich die Frage, ob es Bestimmungen gibt, die eine entsprechende Verwendung verbieten. Im Vordergrund stehen hier das eidgenössische Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 (HMG, SR 812.21) und das Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (ChemG, SR 813.1). Helium ist diesen Erlassen zufolge ein grundsätzlich frei handelbarer Stoff. Die Chemikaliengesetzgebung sieht keine Einschränkungen für den Vertrieb und den Erwerb von Helium vor, da es gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben nicht als gefährlich eingestuft ist. Helium in Form von Ballongas ist somit grundsätzlich frei erhältlich. Lediglich soweit es in Randgebieten der Medizin eingesetzt wird, beispielsweise im medizinisch-technischen Bereich (z. B. für Lungenfunktionsmessungen), ist es für diese Anwendungen dem freien Verkehr entzogen und unterliegt den Abgabebestimmungen der Heilmittelgesetzgebung. Aus diesen Gründen kann gegen den Erwerb von Helium durch Dignitas und dessen Verwendung durch Sterbewillige weder gestützt auf die Heilmittel- noch auf die Chemikaliengesetzgebung eingeschritten werden.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass das geltende Recht keine Grundlagen bietet, der Sterbehilfeorganisation Dignitas die Ausübung der Suizidbeihilfe zu verbieten. Die Gesundheitsgesetzgebung des Kantons oder die bundesrechtliche Heilmittel- und Chemikaliengesetzgebung enthalten hierfür keine Möglichkeit. Auch die geltenden Bestimmungen der Art. 111 ff. StGB sind als Kontrollinstrumente für

die organisierte Suizidhilfe nicht geeignet. Die Umsetzung des Anliegen des Postulates erfordert vielmehr die Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen. Am 11. April 2008 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) öffentlich angekündigt, die Thematik erneut aufzugreifen. Der Regierungsrat hat bereits wiederholt seine Haltung dargelegt, wonach er eine Aufsichtsgesetzgebung über Suizidhilfeorganisationen – anders als die schematische Verschärfung des Strafrechts – als zielführend beurteilt und dabei klar den Ansatz einer eidgenössischen Regelung bevorzugt. Bei dieser Ausgangslage scheinen Ausarbeitung und Erlass einer kantonalen Gesetzgebung, die allenfalls nicht mit der eidgenössischen Gesetzgebung übereinstimmen oder von dieser umgehend aufgehoben würde, derzeit auch unter dem Gesichtspunkt eines wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes wenig sinnvoll. Selbstverständlich ist der Kanton Zürich jedoch bereit, an der Erarbeitung bundesrechtlicher Massnahmen aktiv mitzuarbeiten, damit die Thematik beschleunigt geregelt und auf neue rechtliche Grundlagen gestellt werden kann.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 119/2008 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi